



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Daniel Gander / Laurent Dietrich

2014-GC-80

Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (GG) – (Einführung der elektronischen Stimmabgabe bei Generalratssitzungen)

I. Zusammenfassung der Motion

In einer am 2. April 2014 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Grossräte Daniel Gander und Laurent Dietrich eine Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (GG, SGF 140.1), die den Gemeinden mit einem Generalrat die Möglichkeit geben soll, die elektronische Stimmabgabe für den Generalrat einzuführen. Zur Stützung ihrer Motion fügen die Grossräte an, als Mitglieder eines freiburgischen Generalrats wiederholt festgestellt zu haben, dass das Auszählen der Stimmen bei der Stimmabgabe durch Handaufheben Schwachstellen aufweist. Die Verfasser der Motion sind der Ansicht, dass die elektronische Stimmabgabe den Vorteil hätte, das Fehlerrisiko zu verringern, und zu einem beachtlichen Zeitgewinn bei Sitzungen führen würde.

II. Antwort des Staatsrats

Das geltende kantonale Recht sieht in der Tat vor, dass durch Handaufheben abgestimmt wird, es sei denn ein Fünftel der Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. In dieser Hinsicht sind die Gesetzesbestimmungen gleich für Gemeinden mit einer Gemeindeversammlung und solche mit einem Parlament (Art. 18 Abs. 1 und 2 GG, anwendbar für den Generalrat gemäss Artikel 51^{bis} GG). Es ist somit richtig, daraus zu folgern, dass das geltende GG es Gemeinden, die dies möchten, nicht erlauben würde, in ihrem Reglement über den Generalrat die elektronische Stimmabgabe für das Parlament vorzusehen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es andere Möglichkeiten gibt als ein System zur elektronischen Stimmabgabe, um allfällige Schwachstellen beim Stimmenzählen zu beheben. Als Erstes hat das Büro die Befugnis, eine Abstimmung oder eine Wahl zu wiederholen, wenn das Ergebnis unklar ist (Art. 15 Abs. 2 GG; Art. 6 Bst. b des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden, ARGG, SGF 140.11). Zudem wird die Anzahl der Stimmenzähler nicht gesetzlich beschränkt. Gemeinden, die Schwierigkeiten haben sollten, steht es somit frei, die Anzahl der Stimmenzähler zu erhöhen (Art. 33 GG). Beschlüsse des Generalrats können gemäss Artikel 154 GG durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

In Anbetracht dessen, dass der Gegenstand der Motion die Oberamt männer in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde und als potenzielle Beschwerdeinstanz betrifft, wurden der Oberamtmann des Saanebezirks und die Oberamt männerkonferenz zu dieser Motion konsultiert. Der Oberamtmann des Saanebezirks ist im Wesentlichen der Ansicht, dass Beschwerden zu dieser Frage nicht häufig sind; was ihn betrifft, musste er einmal über eine Beschwerde in einem solchen Fall entscheiden und er gebot der Gemeinde, die Abstimmung aufgrund der Fehler, die einen Einfluss auf das

Resultat haben konnten, zu wiederholen. Trotz der wenigen Beschwerden in diesem Zusammenhang befürwortet der Oberamtmann des Saanebezirks die Erheblicherklärung der Motion, da die Abstimmung durch Handaufheben seiner Ansicht nach manchmal zu heiklen Situationen führen kann. Die Oberamtmännerkonferenz schloss sich der Stellungnahme des Oberamtmanns des Saanebezirks an.

Für den Fall, dass die elektronische Stimmabgabe für den Generalrat zugelassen werden sollte, sei darauf hingewiesen, dass die Gesetzesänderung weitere Fragen aufwerfen würde, wie zum Beispiel:

- > Welche technischen Anforderungen würden an die Sicherheit des Abstimmungssystems gestellt?
- > Wie verhält es sich mit der Öffentlichkeit und der Transparenz bei den Abstimmungen, zumal jede Stimme mit dem Parlamentsmitglied in Verbindung gebracht werden kann, das sie abgegeben hat, und diese Informationen aufbewahrt werden könnten?
- > Welcher Schutz ist gewährleistet für personenbezogene Daten in Zusammenhang mit diesen Abstimmungen?
- > Macht die Tatsache, dass bei der elektronischen Stimmabgabe eine Stellvertretung technisch möglich ist, entsprechende gesetzliche Vorschriften erforderlich?
- > Gibt es Auswirkungen auf die Aufzeichnung und auf die Führung des Protokolls, die gesetzliche Anpassungen notwendig machen?
- > Was sind die Folgen für die Aufgaben der Stimmzählerinnen und –zähler und des Sekretariats?
- > Welche Regelung ist vorzusehen im Falle einer technischen Störung des elektronischen Systems?
- > Welche Aspekte müssten durch kantonales Recht geregelt werden (auf Gesetzesebene oder auf der Ebene der Vollzugsbestimmungen) und welche Elemente könnten dem Ermessen der Gemeinden überlassen werden, die sich für die Einführung eines solchen Systems entscheiden?

Man stellt somit fest, dass eine vertiefere Abklärung notwendig ist, wenn Gemeinden mit einem Generalrat diese neue Befugnis erteilt werden soll. Mehrere Gesetzesbestimmungen dürften von den aufgeworfenen Fragen betroffen sein. Man kann sich auch fragen, ob das Thema der elektronischen Stimmabgabe nicht eher in einem breiteren Zusammenhang des E-Governments geprüft werden sollte.

Abgesehen von den gesetzgeberischen Aspekten zeigen die Erfahrungen, die anderswo gemacht worden sind, dass die Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems in einem Parlament politische Herausforderungen beinhaltet, die in der Diskussion schwerer wiegen können als Gründe in Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit des Stimmzählens. So richtete sich die Aufmerksamkeit bei der Debatte im Ständerat zu diesem Thema eher auf die Auswirkungen der Datenauswertung auf die Parlamentarier- und Parteienratings, im Wissen darum, dass es die Medien nicht versäumen würden, die Stimmen der Abgeordneten, ihre Anwesenheit an Sitzungen usw. zu analysieren (AB 2012 S 516-526).

Der Staatsrat möchte den Gemeinden, die ein System zur elektronischen Stimmabgabe einführen möchten, weitreichende Autonomie gewähren. Wie man feststellen kann, wären die freiburgischen Gemeinden nicht die ersten in der Schweiz, die ihr Parlament mit einem System zur elektronischen Stimmabgabe ausstatten können. In mehreren anderen Schweizer Kantonen besteht diese Möglichkeit bereits und verschiedene Städte machen Gebrauch davon; andere verwerfen die Einführung eines solchen Systems im Rahmen kontrovers geführter Diskussionen auf lokaler Ebene.

Auch wenn es sich wahrscheinlich komplex gestalten wird, die Rahmenbedingungen für die elektronische Stimmabgabe auf der Ebene des Gemeindeparlaments festzulegen, so ist der Staatsrat nicht dagegen, diese Frage zu analysieren. Sollte die Motion für erheblich erklärt werden, so müssten die auszuarbeitenden Gesetzesbestimmungen jedoch in die Vernehmlassung gegeben werden. Dies bedeutet, dass die vorgeschriebene Frist von einem Jahr für das Vorlegen einer Botschaft in vorliegendem Fall wahrscheinlich nicht eingehalten werden könnte.

Nachdem er die Vor- und Nachteile des Vorschlags abgewogen hat, ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Vorteile überwiegen, und beantragt Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.

26. August 2014